



Kanton Zürich
Baudirektion



Verfügung

vom 20. Aug. 2024

Referenz-Nr.: Geko-Nr.: BDAWEL-2024-8699, d.3-ID: BD01467633, Archiv: Büro W127

Kontakt: Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Wasserbau, Walcheplatz 2, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 32 24, www.zh.ch/wasserbau

1/8

Wüeribach. Festlegung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet und Aufhebung der kantonalen Gewässerbaulinien BDV 0949 / 2001 Gemeinden der 2. Priorität (Los 5). Birmensdorf

- | | |
|------------------------|---|
| Gemeinden | Birmensdorf, Wettswil am Albis |
| Gewässer | – Wüeribach, öffentliches Gewässer Nr. 3043
– Wasserrechtsweiher und Wasserrechtskanal, Wasserrecht Nr. n0199 |
| Massgebende Unterlagen | – Technischer Bericht, Teil I ALLGEMEIN vom 16. Februar 2024
– Technischer Bericht, Teil II Gemeinde Birmensdorf, Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet nach Art. 41a GSchV und § 15 f HWSchV und Aufhebung der kantonalen Gewässerbaulinien BDV 0949 / 2001 inkl. Anhänge A01-A15 vom 16. Februar 2024 (Detailpläne Gewässerraum in Anhang A13, Detailplan Aufhebung Gewässerbaulinien in Anhang A15)
– Stellungnahme zu den Einwendungen vom 16. Februar 2024 |

Sachverhalt

Gewässerraumfestlegung

§ 15 f der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (HWSchV; LS 724.112) bestimmt, dass das AWEL den Gemeinden sowie den kantonalen Fachstellen den Entwurf für die Festlegung des Gewässerraums mit Planunterlagen und technischer Berichterstattung, die die betroffenen öffentlichen und privaten Interessen darlegt, zur Stellungnahme vorlegt. Das AWEL legte den betroffenen Gemeinden und den kantonalen Fachstellen den Entwurf der Unterlagen für die Festlegung des Gewässerraums am Wüeribach im Los 5 (Siedlungsgebiet der Gemeinden der 2. Priorität) im April 2022 zur Stellungnahme vor, prüfte die eingegangenen Stellungnahmen und überarbeitete den Entwurf im Sinne von § 15 f HWSchV.

Die Unterlagen der Gewässerraumfestlegung lagen vom 10. Oktober 2022 bis 8. Dezember 2022 öffentlich auf. Über den Beginn der öffentlichen Auflage hat das AWEL gestützt auf § 15 g Abs. 5 HWSchV die von der Festlegung betroffene Grundeigentümerschaft schriftlich informiert, soweit diese Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz oder der Gemeinde schriftlich ein inländisches Zustelldomizil bezeichnet hat. Während dieser Frist sind fünf Einwendungen mit insgesamt elf Anträgen und eine Einwendung ohne Anträge gegen die Gewässerraumfestlegung erhoben worden. Die Stellungnahme zu den Einwendungen vom 16. Februar 2024 gibt Auskunft über den Umgang mit den Anträgen aus den Einwendungen.

Aufhebung der Gewässerbaulinien BDV 0949 / 2001

Am Wüeribach in Birmensdorf wurden 2001 kantonale Gewässerbaulinien zur Raumsicherung für die Revitalisierung des Wüeribachs festgelegt. Die Revitalisierung ist im Jahr 2014 erfolgt. Aufgrund der vorliegenden Gewässerraumfestlegung und der erfolgten Revitalisierung können die kantonalen Gewässerbaulinien aufgehoben werden.

Das Verfahren für die Aufhebung der kantonalen Gewässerbaulinien richtet sich nach dem Verfahren für die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien gemäss § 108 des Planungs- und Baugesetzes vom 7. September 1975 (PBG, LS 700.1) und erfolgt zusammen mit dem vereinfachten Verfahren zur Festlegung des Gewässerraums (§ 15 f HWSchV) am kantonalen Gewässer Wüeribach. Nach Vorgabe von § 108 PBG Abs. 2 wurde der Gemeinderat Birmensdorf zur Vorlage für die Aufhebung der Gewässerbaulinien angehört.

Der Gemeinderat Birmensdorf stimmte der Aufhebung der Gewässerbaulinien mit Gemeinde-ratsbeschluss vom 3. Juni 2024 zu.

Die Gemeinde Wettswil am Albis ist von der Aufhebung der Gewässerbaulinien BDV 0949 / 2001 nicht betroffen.

Erwägungen

A. Formelle Prüfung

Die massgebenden Unterlagen sind vollständig.

B. Materielle Prüfung

Ausgangslage

Im Rahmen des Gewässerraumprojekts Kanton Zürich wird der Gewässerraum im Sinne von Art. 41a der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201) am Wüeribach, öffentliches Gewässer Nr. 3043, und am Wasserrechtsweiher und Wasserrechtskanal, Wasserrecht Nr. n0199, im Siedlungsgebiet der Gemeinden Birmensdorf und Wettswil am Albis festgelegt.

Neben dem Siedlungsgebiet sind in der Gemeinde Birmensdorf auch Teile der Landwirtschaftszone und des Waldes betroffen. In der Gemeinde Wettswil am Albis ist eine Kleinfläche Wald von ca. 140 m² durch die Gewässerraumfestlegung betroffen.

Das Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991 (GSchG; SR 814.20) definiert in Art. 36a den Begriff Gewässerraum als den Raum, den oberirdische Gewässer benötigen, um folgende Funktionen gewährleisten zu können:

- a. die natürlichen Funktionen der Gewässer;
- b. den Schutz vor Hochwasser;
- c. die Gewässernutzung.

Gestützt auf die Ausführungsbestimmungen in Art. 41a ff. GSchV ist zu prüfen, ob der vorliegende Vorschlag für die Festlegung des Gewässerraums in diesem Sinne rechtmässig und zweckmässig ist.

Gleichzeitig sind mit der Festlegung des Gewässerraums die Gewässerbaulinien BDV 0949 / 2001 am Wüeribach zu überprüfen.

Minimaler Gewässerraum

Der Wüeribach wird im Perimeter in zehn Abschnitte (Wue_Bir_01 bis Wue_Bir_10) eingeteilt. Die beiden Wasserrechtsweiher (WR-Nr. n0199) werden im Abschnitt Wei_Bir_01 zusammengefasst. Der Wasserrechtskanal ist sehr kurz und verbindet die beiden Weiher miteinander und mit dem Wüeribach. Er ist teilweise künstlich (Betonrinne) und teilweise eingedolt. Der Kanal kommt in den Gewässerräumen der Weiher und des Wüeribachs zu liegen und wird aus diesen Gründen nicht näher hinsichtlich der Gewässerraumfestlegung untersucht.

Die natürliche Gerinnesohlenbreite des Wüeribachs wird aus der aktuellen Gerinnesohlenbreite ermittelt. Für den Abschnitt Wue_Bir_09 bemisst sich die natürliche Gerinnesohlenbreite auf 6 m, für alle anderen Abschnitte des Wüeribachs auf 4 m.

Da sich der Wüeribach und die beiden Wasserrechtsweiher nicht in einem Schutzgebiet gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV befinden, ist der minimale Gewässerraum gestützt auf Art. 41a Abs. 2 GSchV zu ermitteln.

Gemäss Art. 41b Abs. 1 GSchV muss die Breite des Gewässerraums bei stehenden Gewässern gemessen ab der Uferlinie mindestens 15 m betragen. Soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann gestützt auf Art. 41b Abs. 4 Bst. b GSchV auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden, wenn das Gewässer eine Wasserfläche von weniger als 0.5 ha hat. Die Wasserrechtsweiher weisen mit 2500 m² und 790 m² eine Wasserfläche von insgesamt weniger als 0.5 ha auf. Der betrachtete Abschnitt befindet sich im Vorranggebiet für die naturnahe und ästhetisch hochwertige Gestaltung der Fliessgewässer gemäss kantonalem Richtplan. Die Weiher weisen eine natürliche Ökomorphologie auf. Es handelt sich bei den Weihern aufgrund des Vorkommens geschützter Arten, darunter Amphibien, um schützenswerte Lebensräume. Die Weiher sind zudem Teil des Fischreviers Nr. 385, weisen eine artenreiche Ufervegetation und genügende Beschattung auf und sind somit ein wichtiges Habitat für die aquatische Flora und Fauna. Das Gebiet der Weiher liegt in der Nähe der Naturschutzzone I und der Waldschutzzone IVA. Die Weiher weisen zudem einen ausgeprägten Erholungsnutzen auf.

Aus diesen Gründen wird an den Weihern der minimale Gewässerraum von 15 m Breite festgelegt. Eine Erhöhung aus Gründen des Hochwasserschutzes, der Revitalisierung, des Natur- und Landschaftsschutzes und der Gewässernutzung wurde geprüft, ist jedoch nicht erforderlich.

Erhöhung des Gewässerraums

In einem nächsten Schritt ist zu prüfen, ob der Gewässerraum am Wüeribach gestützt auf Art. 41a Abs. 3 GSchV erhöht werden muss, damit er die Funktionen gemäss Art. 36a GSchG erfüllen kann.

Gemäss der aktuellen Gefahrenkarte liegt für die Abschnitte des Wüeribachs eine geringe bis mittlere Hochwassergefährdung (gelber oder blauer Bereich) vor. Im Bereich der Wasserrechtsweiher liegt keine Hochwassergefährdung vor. Für die Hochwasserschutznachweise werden die Hochwasserabflusswerte aus der Überprüfung der Hydrologie des Wüeribachs und die Intensitätskarten nach Massnahmen (Wasserbauprojekt Aufweitung Wüeribach) verwendet. Aus den Hochwasserschutznachweisen für die massgebenden Abschnitte Wue_Bir_03, Wue_Bir_06 und Wue_Bir_07 geht hervor,

dass eine Erhöhung des minimalen Gewässerraums für den Abschnitt Wue_Bir_03 auf 17.8 m und an den Abschnitten Wue_Bir_06 und Wue_Bir_07 auf 22.4 m erforderlich ist.

Der Wüeribach weist gemäss kantonaler Revitalisierungsplanung in den Abschnitten Wue_Bir_01 bis Wue_Bir_05 ein grosses Revitalisierungspotenzial auf.

Nach den Anforderungen der kantonalen Arbeitshilfe (Informationsplattform Gewässerraum) muss der Gewässerraum für Abschnitte, welche zwar kein Revitalisierungspotenzial, jedoch einen natürlich, naturnahen oder wenig beeinträchtigten ökomorphologischen Zustand aufweisen (Grundlage: Ökomorphologie-Erhebung Kanton Zürich) oder in einem Vorranggebiet für naturnahe und ästhetisch hochwertige Gestaltung der Fliessgewässer gemäss kantonalem Richtplan liegen, ohne weitere Nachweise aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes grundsätzlich auf die Biodiversitätsbreite erhöht werden.

Die Gewässerabschnitte Wue_Bir_01, Wue_Bir_06 bis Wue_Bir_08 und Wue_Bir_10 weisen eine wenig beeinträchtigte, naturnahe oder natürliche Gewässerökomorphologie auf. Alle Abschnitte befinden sich in einem Vorranggebiet für die naturnahe und ästhetisch hochwertige Gestaltung der Fliessgewässer gemäss kantonalem Richtplan. Diesem Umstand wird sowohl im technischen Bericht als auch im Gewässerraumplan Rechnung getragen. An den Gewässerabschnitten Wue_Bir_06 bis Wue_Bir_08 und Wue_Bir_10 wird der Gewässerraum für den Natur- und Landschaftsschutz erhöht und gemäss Biodiversitätskurve festgelegt. Eine darüber hinaus gehende zusätzliche Erhöhung ist nicht notwendig.

Die Abschnitte Wue_Bir_01 bis Wue_Bir_05 wurden bereits im Jahr 2014 revitalisiert. Daher ist der Gewässerraum in diesen Abschnitten aus Gründen der Revitalisierung nicht auf die Biodiversitätsbreite zu erhöhen. Der Gewässerraum wird auf die revitalisierten Flächen einschliesslich Unterhaltstreifen angepasst.

Im Festlegungsperimeter sind keine Gewässernutzungen im Sinne von Wasserkraftanlagen oder sonstige Anlagen zur Sanierung Wasserkraft (wie z.B. Fischtreppe) vorhanden. Der Stellenwert der Erholungsnutzung resp. der Bezug der Erholungsnutzung zum Gewässer wird als hoch eingestuft. Der minimale Gewässerraum wird an denjenigen Abschnitten, an denen die Erholungsnutzung relevant ist, jedoch bereits erhöht. Es ergibt sich keine Notwendigkeit für eine darüber hinausgehende Erhöhung des Gewässerraums.

Anpassung des Gewässerraums und Harmonisierung mit bestehenden Vorgaben

Gemäss § 15 k Abs. 1 HWSchV wird der Gewässerraum in der Regel beidseitig gleichmässig zum Gewässer angeordnet. Bei besonderen Verhältnissen kann davon abgewichen werden, insbesondere zur Verbesserung des Hochwasserschutzes, für Revitalisierungen, zur Förderung der Artenvielfalt oder bei bestehenden Bauten und Anlagen in Bauzonen.

Vorliegend wird der Gewässerraum an keinem Abschnitt asymmetrisch angeordnet.

Gemäss Art. 41a Abs. 4 Bst. a GSchV kann die Breite des Gewässerraums in dicht überbauten Gebieten den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, soweit der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist. Da der erforderliche Raum für die langfristige Gewährleistung des Hochwasserschutzes an keinem Abschnitt geringer ist als der minimale Gewässerraum, erfolgt im Siedlungsgebiet von Birmensdorf keine Reduktion unter den minimalen Gewässerraum.

Entlang des Abschnitts Wue_Bir_01 wird der Gewässerraum linksseitig im mittleren und unteren Teil auf die Gewässerparzelle (Grundstück Kat.-Nr. 4113) und rechtsseitig auf die Wegparzellen (Grundstücke Kat.-Nrn. 4119, 1573, 1572 und 4112) harmonisiert. Die Harmonisierung erfolgte aufgrund der Revitalisierung im Jahr 2014. Der Gewässerraum wird dadurch gegenüber dem minimalen Gewässerraum vergrössert.

Der Planungsträger hat die Gewässerraumlينien jeweils bis zu einem sinnvollen Mass generalisiert.

Schlussprüfung und Interessenabwägung

An sämtlichen Abschnitten wurde eine umfassende Interessenabwägung vorgenommen. Diese ist im technischen Bericht Teil II Gemeinde Birmensdorf, Kapitel 7 und Anhänge A10-A12 aufgeführt.

C. Überprüfung der Gewässerbaulinien BDV 0949 / 2001

Den ergänzenden Erläuterungen im Technischen Bericht Teil II, Kapitel 2.3.16 und 8 ist zu entnehmen, dass die Gewässerbaulinien BDV 0949 / 2001 in Birmensdorf aufzuheben sind. Durch den festzulegenden Gewässerraum werden deren verbleibende Funktionen übernommen, bzw. ersetzt.

D. Ergebnis

Die Festlegung des Gewässerraums am Wüeribach und an den Wasserrechtsweihern (Einschliesslich Kanal) des Wasserrechts Nr. n0199 im Siedlungsgebiet der Gemeinde Birmensdorf und in der Gemeinde Wettswil am Albis wird zusammenfassend als rechtmässig, zweckmässig und verhältnismässig beurteilt.

Die Gewässerbaulinien BDV 0949 / 2011 werden mit der Festlegung des Gewässerraums aufgehoben.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Gewässerabstand von 5 m gemäss § 21 des Wasserwirtschaftsgesetzes (WWG, LS 724.11) bis zu einer allfälligen Anpassung des Wasserwirtschaftsgesetzes weiterhin Gültigkeit behält. Somit ist für alle Gewässer ein Abstand von 5 m von ober- und unterirdischen Bauten und Anlagen freizuhalten.

Aufgrund des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 2007 über Geoinformation (GeoIG; SR 510.62) und seinen Ausführungsbestimmungen ist der Gewässerraum Bestandteil des Katasters über die öffentlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster). Rechtskräftige Gewässerräume und der Verzicht auf eine Festlegung werden für jedermann zugänglich im Geografischen Informationssystem des Kantons eingetragen.

Die Baudirektion verfügt:

- I. Der Gewässerraum im Sinne von Art. 41a GSchV wird gestützt auf § 15 h HWSchV im Rahmen des Gewässerraumprojekts Kanton Zürich (Los 5) im Siedlungsgebiet der Gemeinde Birmensdorf und in der Gemeinde Wettswil am Albis an folgenden Gewässern festgelegt:
 - Wüeribach, öffentliches Gewässer Nr. 3043
 - Wasserrechtsweiher und Wasserrechtskanal, Wasserrecht Nr. n0199

Massgebende Unterlagen:

- Technischer Bericht, Teil I ALLGEMEIN vom 16. Februar 2024
 - Technischer Bericht, Teil II Gemeinde Birmensdorf, Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet nach Art. 41a GSchV und § 15 f HWSchV und Aufhebung der kantonalen Gewässerbaulinien BDV 0949 / 2001, inkl. Anhänge A01-A15 vom 16. Februar 2024 (Detailpläne Gewässerraum in Anhang A13, Detailplan Aufhebung Gewässerbaulinien in Anhang A15)
 - Stellungnahme zu den Einwendungen vom 16. Februar 2024
- II. Die Gewässerbaulinien BDV 0949 / 2001 in Birmensdorf werden nach § 108 PBG mit der Festlegung des Gewässerraums aufgehoben.
 - III. Die Einwendung vom 7. Dezember 2022 (Antrag Nr. 3), vom 27. November 2022 (Antrag Nr. 4) und vom 8. Dezember 2022 (Antrag Nr. 5) werden im Sinne der Stellungnahme zu den Einwendungen vom 16. Februar 2024 berücksichtigt.
 - IV. Die Einwendung vom 7. Dezember 2022 (Antrag Nr. 1) wird im Sinne der Stellungnahme zu den Einwendungen vom 16. Februar 2024 teilweise berücksichtigt.
 - V. Die Einwendungen vom 7. Dezember 2022 (Antrag Nr. 2), vom 8. Dezember 2022 (Antrag Nr. 6) und die Einwendung vom 7. Dezember 2022 (Anträge Nrn. 6 und 7) werden im Sinne der Stellungnahme zu den Einwendungen vom 16. Februar 2024 nicht berücksichtigt.
 - VI. Die Gemeinde Birmensdorf wird eingeladen, diese Verfügung öffentlich bekannt zu machen und öffentlich aufzulegen (§ 15 i Abs. 1 HWSchV). Die öffentliche Bekanntmachung im kantonalen Amtsblatt und die schriftliche Mitteilung an die von der Aufhebung der Gewässerbaulinien BDV 0949 / 2001 betroffenen Grundeigentümer erfolgen durch das AWEL.
 - VII. Die Gemeinde Wettswil am Albis wird eingeladen, diese Verfügung öffentlich bekannt zu machen und öffentlich aufzulegen (§ 15 i Abs. 1 HWSchV). Die öffentliche Bekanntmachung im kantonalen Amtsblatt erfolgt durch das AWEL.
 - VIII. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht

werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Mitteilung an

- a) die Gemeinde Birmensdorf, Hochbau, Franz Wipfli, Stallikonstrasse 9, 8903 Birmensdorf, mit folgenden Beilagen:
 - Technischer Bericht, Teil I ALLGEMEIN vom 16. Februar 2024
 - Technischer Bericht, Teil II Gemeinde Birmensdorf, Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet nach Art. 41a GSchV und § 15 f HWSchV und Aufhebung der kantonalen Gewässerbaulinien BDV 0949 / 2001, inkl. Anhänge A01-A15 vom 16. Februar 2024 (Detailpläne Gewässerraum in Anhang A13, Detailplan Aufhebung Gewässerbaulinien in Anhang A15)
 - Stellungnahme zu den Einwendungen vom 16. Februar 2024;
- b) die Gemeindeverwaltung Wettswil am Albis, Bau und Infrastruktur, Jasmin Zollinger, Ettenbergstrasse, 8907 Wettswil am Albis, mit folgenden Beilagen:
 - Technischer Bericht, Teil I ALLGEMEIN vom 16. Februar 2024
 - Technischer Bericht, Teil II Gemeinde Birmensdorf, Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet nach Art. 41a GSchV und § 15 f HWSchV und Aufhebung der kantonalen Gewässerbaulinien BDV 0949 / 2001, inkl. Anhänge A01-A15 vom 16. Februar 2024 (Detailpläne Gewässerraum in Anhang A13, Detailplan Aufhebung Gewässerbaulinien in Anhang A15)
 - Stellungnahme zu den Einwendungen vom 16. Februar 2024;
- c) die Einwanderinnen und Einwander mit separater Post und unter Beilage der Stellungnahme zu den Einwendungen vom 16. Februar 2024;
- d) Holinger AG, Daniela Nussle, (elektronisch an Daniela.Nussle@holinger.ch);
- e) das Generalsekretariat der Baudirektion (elektronisch an gs-stab@bd.zh.ch);
- f) die Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Mobilität, Stab, Ilaria Ghezzi (elektronisch);
- g) das Amt für Landschaft und Natur, Strategie, Koordination & Recht (elektronisch an aln@bd.zh.ch);
- h) das Amt für Landschaft und Natur, Fachstelle Naturschutz, Nina Dähler (elektronisch);
- i) das Amt für Landschaft und Natur, Fischereiverwaltung, Melanie Nägeli (elektronisch);
- j) das Amt für Landschaft und Natur, Abteilung Landwirtschaft, Christoph Bickel (elektronisch);
- l) das Tiefbauamt, Strasseninspektorat, Edwin Bühler (elektronisch);
- m) das Amt für Raumentwicklung, Abteilung Raumplanung, Ute Sakmann (elektronisch);
- n) das AWEL, Gewässerschutz, Oberflächengewässerschutz, Pius Niederhauser (elektronisch)



- o) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Sektion Kommunalen Wasserbau, Martin Schönberg (elektronisch);
- p) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Sektion Bau, Lea Fuchs (elektronisch);
- q) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Sektion Ufer- und Gewässernutzung, Marco Calderoni (elektronisch);
- r) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Sektion Ufer- und Gewässernutzung, Tim Solbrig (elektronisch)
- s) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Sektion Geoinformation und Hydrometrie, Dominik Koehler (elektronisch);
- t) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Sektion Planung, Mikal Müller (elektronisch);

Martin Neukom
Regierungsrat

19.8.24

Verfügung der Baudirektion Kanton Zürich

vom 26. April 2001

Gli Birmensdorf. Ausbau des Wüeribaches. Reppisch bis Kirchgasse.
(G2k) Festsetzung von Gewässerbaulinien.

Das Einzugsgebiet des Wüeribaches wird vom Wüeri- und Aeschertal geprägt und umfasst die Gemeinden Islisberg (AG), Aesch, Bonstetten, Wettswil sowie Birmensdorf. Bei der Einmündung des Baches in die Reppisch unterhalb Birmensdorf wird ein Gebiet von rund 15 km² entwässert. Oberhalb des Wannenbodens nimmt das Gewässer (hier Fischbach genannt) den Filderenbach und den Fridgraben auf. Als grösstes Seitengewässer mündet oberhalb Birmensdorf der Aescherbach in den Wüeribach.

Die beiden Hochwasserereignisse in den Jahren 1994 und 1999 haben mit aller Deutlichkeit gezeigt, dass das Profil des Wüeribaches von der Reppischmündung bis zur Kirchgasse für eine schadlose Ableitung des Hochwassers zu klein ist. Auf diesem Abschnitt vermag der Wüeribach im heutigen Zustand nur eine Wassermenge von rund 13 m³/s abzuleiten während die massgebende 50 bis 100-jährliche Hochwassermenge, unter Berücksichtigung des Hochwasserrückhaltebeckens Munisee, 24 m³/s beträgt. Dieses Retentionsbecken wird im Zusammenhang mit dem Nationalstrassenbau in der Filderebene erstellt und trägt schon heute zu einer Dämpfung des Hochwasserabflusses bei. Ohne diese Rückhaltmassnahmen müsste sogar mit einer Hochwassermenge von 33 m³/s gerechnet werden.

Im Rahmen der Ortsplanung wurden entlang dem Wüeribach Gewässerabstandslinien festgelegt, die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2477/1985 genehmigt wurden. Im Quartierplan Wuliken wurde vorerst auf die Ausarbeitung einer Gewässerbaulinienvorlage verzichtet, da deren Festsetzung mit erheblichen Verzögerungen verbunden gewesen wäre. Allerdings wurde im entsprechenden Regierungsratsbeschluss Nr. 61/1995 festgehalten, dass die Gemeinde Ausnahmegewilligungen zur Überstellung der Gewässerabstandslinien nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kantons erteilen darf. Aufgrund des Hochwasserereignisses im Mai 1999 wurden ferner, im Auftrag der Gemeinde

Birmensdorf, zwischen der Poststrasse und der Zürcherstrasse Objektschutzmassnahmen erstellt. Die Lage der provisorischen Mauer entlang dem bestehenden, rechten Uferweg entspricht jedoch nicht der Baulinienvorlage. Diese provisorischen Hochwasserschutzmassnahmen sind beim Ausbau des Wüeribaches wieder zu beseitigen.

Um den Raumbedarf für einen zukünftigen, möglichst naturnahen Ausbau des Wüeribaches zu sichern, wurde das Ingenieurbüro Sennhauser, Werner & Rauch AG (SWR) beauftragt, ein generelles Ausbauprojekt für die Festlegung der Gewässerbaulinien auszuarbeiten. Das Projekt erstreckt sich auf einer Länge von 675 m von der Reppischmündung bis zur Kirchgasse. Die Projektierungsarbeiten fanden in engem Kontakt mit der Gemeinde Birmensdorf statt. Für einen naturnahen Ausbau des Wüeribaches ist gemäss den Richtlinien des Bundesamtes für Wasser und Geologie (Schlüsselkurve) zur Sicherstellung der Biodiversität eine Breite von rund 22 m erforderlich, was einem Baulinienabstand (inkl. Uferwege) von über 30 m entsprechen würde. Die vorliegenden Baulinienabstände zwischen 10,0 m und 28,5 m zeigen, dass im unüberbauten, unteren Abschnitt ein naturnaher Ausbau noch möglich ist, dass aber im mittleren und oberen Abschnitt die bestehenden, zum Ortsbild gehörenden Häuser und Strassen einen natürlichen Gewässerausbau nicht mehr zulassen. Die zukünftigen Normalprofile des Wüeribaches wurden so ausgebildet, dass eine 50- bis 100-jährliche Hochwasserspitze abgeleitet werden kann. Über dem errechneten Hochwasserspiegel ist ein Freibord von 0,50 m vorgesehen. Um ein Überfliessen bzw. Verstopfen des Bachprofils besonders bei Brücken und Durchlässen zu verhindern ist an den kritischen Stellen das Freibord längerfristig (bei Neuerstellungen, Objektschutz usw.) zu erhöhen. Auf eine gleichmässige Belastung der Anstösser (symmetrische Erweiterung) wurde wenn möglich Rücksicht genommen. Das Uferwegnetz entspricht dem heutigen Zustand wird aber, wo möglich, auf 3,00 m verbreitert um einen wirtschaftlichen Unterhalt zu garantieren. Für die Querung der Poststrasse ist die Neuerstellung eines Fussgängersteiges unumgänglich.

Durch den Abbruch der Schwelle vor der Einmündung in die Reppisch kann auf einer Länge von rund 530 m ein Sohlengefälle von 10 % erreicht werden. Die maximale Sohlenabsenkung beträgt dabei 0,70 m. Die Niveaulinien entsprechen dem Längenprofil des generellen Ausbauprojekts. Die Höhenlage der angrenzenden Bauten oder ein eventueller Objektschutz sind auf die im Längenprofil angegebenen Projekt- oder Terrainkoten des Uferweges bzw. der oberen Böschungskante auszurichten. Damit wird nach dem Gewässerausbau ein ausreichender Hochwasserschutz dieser

Grundstücke gewährleistet. Auf die Empfehlungen des Gemeinderates im Rahmen der Stellungnahme vom 22. November 1999 konnte nur teilweise eingetreten werden: Die Uferwegbreiten (inkl. Bankette) wurden von 3,50 m auf 3,00 m reduziert. Ein totaler Verzicht auf einen naturnahen Ausbau im Abschnitt Wuliken kann jedoch nicht akzeptiert werden. Eine weitere Einengung des Querprofils könnte nur noch mit übersteilen Böschungen oder Mauern kompensiert werden.

Die Baulinien können gestützt auf § 96 Abs. 2 lit. b und § 108 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) festgesetzt werden. Sämtliche Baulinienpunkte sind mit den Landeskoordinaten definiert und können jederzeit von Vermessungsfixpunkten aus abgesteckt werden.

Die Baulinienpläne sind öffentlich bekannt zu machen und bei der Gemeindeverwaltung Birmensdorf aufzulegen. Den betroffenen Grundeigentümern ist die Auflage schriftlich mitzuteilen (§ 108 Abs. 3 PBG).

Die Baudirektion v e r f ü g t :

I. Zur Sicherung des späteren Ausbaus des Wüeribaches, von der Reppischmündung bis zur Kirchgasse, Gemeinde Birmensdorf, werden Baulinien für Fluss- und Bachkorrekturen festgelegt.

Massgebende Unterlagen:

- Situation 1: 500 mit Koordinatenverzeichnis	Nr. C 1523/ 097 05/ 1
- Längenprofil 1: 500/ 50 (Niveaulinie)	Nr. C 1523/ 097 05/ 2
- Querprofile 1: 100	Nr. C 1523/ 097 05/ 3
- Gestaltungsprofile 1: 50	Nr. C 1523/ 097 05/ 4
- Technischer Bericht mit Grundeigentümergeverzeichnis	Nr. C 1523/ 097 05/ 5

II. Die Baulinienpläne sind bei der Gemeindeverwaltung Birmensdorf während dreissig Tagen öffentlich aufzulegen.

III. Während der Auflagefrist von dreissig Tagen kann jeder betroffene Grundeigentümer gegen die Festsetzung der Baulinien beim Regierungsrat Rekurs erheben. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

VI. Der Gemeinderat Birmensdorf wird eingeladen,

a) die Baulinienfestsetzung sowie die Planaufgabe rechtzeitig und unter Hinweis auf die Rekursmöglichkeit gemäss Dispositiv III im kantonalen Amtsblatt sowie im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde wie folgt bekannt zu machen:

"Die Baudirektion hat mit Verfügung Nr.vom am Wüeribach, von der Reppischmündung bis zur Kirchgasse, Gemeinde Birmensdorf, Baulinien festgesetzt. Pläne und Grundeigentümerverzeichnis liegen vom bis zur Einsichtnahme auf. Während der angegebenen Frist können betroffene Grundeigentümer beim Regierungsrat des Kantons Zürich Rekurs erheben. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide des Regierungsrates sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

b) die betroffenen Grundeigentümer überdies in Nachachtung von § 108 PBG durch eingeschriebenen Brief auf die Baulinienfestsetzung, Planaufgabe und Rekursmöglichkeit aufmerksam zu machen;

c) die Planaufgabe durchzuführen;

d) nach Ablauf der Auflagefrist die Auflageakten der Baudirektion, AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, zuzustellen;

e) der Baudirektion, dem AWEL, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, die Inserat- und Portospesen in Rechnung zu stellen.

V. Mitteilung an den Gemeinderat Birmensdorf, 8903 Birmensdorf, das Amt für Raumordnung und Vermessung, das Tiefbauamt, die Planverwaltung des Tiefbauamtes, sowie an das AWEL, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft.

Zürich, 26. April 2001

RI/sim

Für den Auszug:

**AWEL Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft**


Verwaltungssekretärin